



## MERKBLATT FÜR NACTARBEIT OHNE WECHSEL MIT TAGESARBEIT (DAUERNACTARBEIT)

### Definition Dauernachtarbeit (Art. 25 ArG, Art. 30 ArGV 1)

#### Wann leisteten Arbeitnehmer/-innen Dauernachtarbeit?

- Bei mehr als 12 Wochen Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit  
*Beispiel:* Die Arbeitnehmer/-innen kommen nur in der Nacht (-schicht) an 5 beziehungsweise 7 Nächten zum Einsatz
- Wenn Arbeitnehmer/-innen einen Wechsel mit Tagesarbeit haben, aber mehr Nachtarbeit als Tagesarbeit (das Verhältnis ist nicht 1:1) leisten  
*Beispiel:* Die Arbeitnehmer/-innen arbeiten in einer Woche 5 Nächte und in der nächsten Woche 2 Nächte und 3 Tage => sie arbeiten mehr in der Nacht als am Tag; das Verhältnis 1:1 ist demzufolge nicht gewährleistet

### Voraussetzungen für Dauernachtarbeit (Art. 30 ArGV 1)

#### Wann darf ein Betrieb Dauernachtarbeit einführen?

- Es gibt keine Gegenschichten  
*Beispiel:* Nachtwächter in einem Hotel
- Die Arbeit wird überwiegend in der Nacht ausgeführt  
*Beispiel:* Bäckerei, Zeitungsdruckerei
- Es kann nachweisbar nicht genügend Personal für Wechselschichten rekrutiert werden:
  - die Arbeitnehmer/-innen wünschen keinen Wechsel in die Tagschichten oder umgekehrt
  - es kann nicht genügend qualifiziertes Personal auf dem üblichen Arbeitsmarkt gefunden werden
- **Das Einverständnis für Dauernachtarbeit muss vom Arbeitnehmer oder von der Arbeitnehmerin schriftlich erklärt werden**

### Obligatorische medizinische Untersuchung (Art. 45 ArGV 1)

#### Die Arbeitnehmer/-innen müssen sich medizinisch untersuchen und beraten lassen!

- Die medizinische Untersuchung und Beratung erfolgt vor Stellenantritt
- Sie wird alle zwei Jahre wiederholt
- Ab dem 45. Altersjahr können Arbeitnehmer/-innen jährlich eine medizinische Untersuchung und Beratung in Anspruch nehmen (Art. 44 ArGV 1)
- Die Kosten für die Untersuchung und Beratung tragen die Arbeitgeber
- Beachten Sie den Leitfaden zur medizinischen Vorsorge:  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) => Themen => Arbeit => Arbeitszeitbewilligungen => [Medizinische Untersuchung und Beratung bei Nachtarbeit](#)

### Tägliche Arbeitszeit und Pausen (Art. 17a , Art. 15 ArG)

#### Maximale tägliche Arbeitszeit (exkl. Pausen)

- 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden

#### Tägliche Pausen um die Mitte der Arbeitszeit

- - 1/4 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 1/2 Stunden
- - 1/2 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden

### Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG)

- Maximal 45 bzw. 50 Stunden pro Woche
- Die wöchentliche Arbeitszeit berechnet sich zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr

### Anzahl Arbeitstage in Folge (Art. 30 Abs. 3 Bst. a ArGV 1)

- Die Arbeitnehmer/-innen dürfen höchstens in 5 von 7 oder 6 von 9 aufeinander folgenden Nächten eingesetzt werden
- Die Gestaltung von Arbeitsplänen ist für Dauernachtarbeit sehr komplex. Deshalb stellen wir im Internet Vorlagen zur Verfügung:  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) => Themen => Arbeit => Arbeitszeitbewilligungen  
Wir weisen darauf hin, dass für Änderungen dieser Pläne nur sehr wenig Spielraum besteht.

### Überzeitarbeit (Art. 30 Abs. 3 Bst. b ArGV 1)

- Die Arbeitnehmer/-innen dürfen an freien Tagen keine Überzeit nach Art. 25 ArGV 1 leisten

### Pausen und Ernährung (ArGV 3)

Bei Nacht- und Schichtarbeit stellt sich generell die Frage nach der richtigen Ernährung. Bitte beachten Sie unsere Broschüre für "**Pausen und Ernährung - Ratschläge für Arbeitnehmende**" unter:

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) => Dokumentation => Publikationen und Formulare => Broschüren

*Beispiele:*

- vom Arbeitsplatz getrennter, ruhiger und gut beleuchteter Pausenraum mit Sitzgelegenheit
- getrennte Pausenräume für Raucher und Nichtraucher
- Aufwärmmöglichkeit für Verpflegung:  
warme Getränke, Mikrowellenofen, Kochplatte, usw.
- Mahlzeiten möglichst regelmässig zur gleichen Zeit einnehmen
- Während der Schicht leichte Kost zu sich nehmen

### Gesundheitsvorsorge (ArGV 3)

Bei Dauernachtarbeit sind die Arbeitnehmer/-innen besonderen körperlichen und geistigen Belastungen ausgesetzt. Deshalb muss der Gesundheitsvorsorge besonders Rechnung getragen werden.

*Beispiele:*

- gut beleuchteter und heller Arbeitsraum
- unnötigen Lärm vermeiden, ebenso unnötige Vibrationen
- angenehmes Raumklima: Belüftung, Raumtemperatur
- Luftschadstoffen minimieren (MAK-Werte beachten)
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten
- Arbeitswegregelung: z.B. Mitfahrgelegenheit, öffentliche Verkehrsmittel, usw.

ArG:            **Arbeitsgesetz, SR 822.11**  
ArGV1:       **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111**  
ArGV3:       **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, SR 822.113**  
Art.:           **Artikel**  
Abs.:          **Absatz**  
Bst.:          **Buchstabe**